

# **Satzung des KKS-Eutingen vom 23.07.2021**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: "Kleinkaliber-Schützenverein e.V. Pforzheim-Eutingen" und hat seinen Sitz in Pforzheim-Eutingen. Er wurde 1924 gegründet und 1952 wieder gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim Band VI OZ 58 eingetragen.

Vereinsanschrift: Im alten Steinbruch 9, 75181 Pforzheim

## **§ 2 Aufgaben des Vereins**

Der KKS Pforzheim-Eutingen e.V., Sitz Pforzheim-Eutingen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch sportliches Schießen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Zusammensetzung des Vereins**

Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Es werden unterschieden:

1. Aktive Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
3. Passive Mitglieder
4. Fördernde Mitglieder
5. Ehrenmitglieder

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden, es besteht kein Mindesteintrittsalter.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand.

Die Beitrittserklärung muss eigenhändig unterschrieben und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet sein.

Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung der / des Erziehungsberechtigten als Einwilligungserklärung erforderlich.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet über etwaige Nichtaufnahme eine Begründung anzugeben.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung.

Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der neuerlichen Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen oder ermäßigen.

## **§ 5 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

Mitglieder, die sich durch hervorragende Leistungen und Verdienste hervorheben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder, die sich durch überdurchschnittliche finanzielle Unterstützung hervorheben, können zu fördernden Mitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag der Vorstandschaft und wird von der Hauptversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind vom Beitrag befreit

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Gewählt werden kann jedoch nur, wer sich vor der Wahl mündlich oder schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich:

1. an der Erfüllung des Zwecks und der Aufgabe des Vereins mitzuarbeiten, sich an Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. die Aufnahmegebühr, den Beitrag sowie von der Hauptversammlung beschlossene Umlagen rechtzeitig zu bezahlen.

Der Erwerb von genehmigungspflichtigen Waffen setzt voraus, dass das Mitglied mindestens 12 Monate im Verein ist und regelmäßig an Trainings- oder Wettkampfschießen teilnimmt.

Der Antrag auf den Erwerb genehmigungspflichtiger Waffen ist vom Oberschützenmeister oder dem Schützenmeister nach Rücksprache mit dem Sportleiter zu genehmigen oder abzulehnen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Kündigung
3. durch Ausschluss

Die Kündigung ist nur zum Jahresende zulässig. Die Kündigung hat schriftlich, spätestens 4 Wochen vor Jahresende an den Vorstand zu erfolgen und muss eigenhändig unterschrieben sein. Mündliche Kündigungen sind ungültig.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung:

1. wenn ein Mitglied durch rechtskräftiges Urteil der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist.
2. wenn grobe Verstöße gegen die Satzung, Interesse und Ansehen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Verordnungen der Vereinsorgane vorliegen.
3. wenn die Vereinsbeiträge trotz Aufforderung nicht bezahlt, ein Jahr im Rückstand sind und ein Stundungsgesuch nicht eingebracht wurde.

Der Ausschluss aus dem Verein geschieht durch die Hauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung. Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene geht aller Ansprüche an das Vereinsvermögen und der Einrichtung des Vereins verlustig. Er bleibt dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum und die Mitgliedskarte sind zurückzugeben.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn der Beschuldigte zu seiner Rechtfertigung schriftlich eingeladen wurde. Bei Nichterscheinen ist der Ausschluss gerechtfertigt.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen Streichung und Ausschluss aus dem Verein ist unzulässig.

## **§ 8 Beiträge**

Jedes Mitglied bezahlt eine Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag und gegebenenfalls Umlagen. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen und von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu genehmigen ist.

Der Jahresbeitrag ist jährlich und ohne besondere Aufforderung im ersten Monat des Kalenderjahres zu entrichten.

Mitglieder, die Wehrdienst leisten, die ein freiwilliges soziales Jahr oder sonstige vergleichbare soziale Dienste leisten, die beschäftigungslos sind oder unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten oder Schüler und Studenten über 18 Jahre, kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds die Zahlung des Beitrages oder gegebenenfalls der Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Verwaltungsausschuss

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 Personen und zwar:

1. Oberschützenmeister (1. Vorstand)
2. Schützenmeister (2. Vorstand)
3. Schriftführer
4. Schatzmeister
5. Sportleiter

## **§ 10a Verwaltungsausschuss**

Der Verwaltungsausschuss besteht aus folgenden Personen:

1. Platz- und Gebäudewart
2. Waffen- und Gerätewart
3. Pressewart
4. Jugendleiter
5. Schießleitern und
6. Beisitzern nach Bedarf

## **§ 11 Leitung und Verwaltung**

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch den Vorstand unter Leitung des OSM oder des SM. Der Verwaltungsausschuss steht dem Vorstand beratend zur Seite. Die Leitung und Verwaltung erfolgt ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Oberschützenmeister und der Schützenmeister. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schützenmeister von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Oberschützenmeister verhindert ist. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen zu werden.

## **§ 12 Oberschützenmeister (OSM)**

Der Oberschützenmeister leitet den Verein und vertritt diesen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er beruft Sitzungen sowie die Hauptversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest.

## **§ 13 Schützenmeister (SM)**

Der Schützenmeister vertritt den Oberschützenmeister in dessen Verhinderungsfalle und unterstützt ihn in allen seinen Aufgaben. Darüber hinaus übernimmt er die Leitung der Gemeinschaftsarbeiten innerhalb des Vereins.

## **§ 14 Schriftführer**

Der Schriftführer verwaltet die Vereinsschriftstücke und Dokumente und hat von jeder Versammlung oder Sitzung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Oberschützenmeister zu unterzeichnen ist.

Diese Protokolle müssen zur Genehmigung vorgelegt werden.

## **§ 15 Schatzmeister**

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über sämtliche Ein- und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke dürfen nur nach Abzeichnung durch den OSM geleistet werden. Zahlungen, um den laufenden Betrieb in Gang zu halten, bedürfen nicht der Abzeichnung durch den OSM.

Der Schatzmeister ist weiter verantwortlich für die ordnungsgemäßen Abrechnungen bei Veranstaltungen und für den Eingang der Beiträge.

## **§ 16 Sportleiter**

Dem Sportleiter obliegt die sportliche Betreuung der Schützen. Er hat die Mannschaftsaufstellung gemeinsam mit dem jeweiligen Schießleiter vorzunehmen. Er übernimmt die Gesamtleitung bei sportlichen Veranstaltungen.

## **§ 17 Platz und Gebäudewart**

Dem Platz- und Gebäudewart obliegt die Wartung und Instandhaltung aller haustechnischen Anlagen, aller Gebäudeteile sowie der Außenanlagen.

Er organisiert in Eigenverantwortung eventuell anfallende Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten.

## **§ 18 Waffen- und Gerätewart**

Dem Waffen- und Gerätewart obliegt die Wartung und Instandhaltung der Waffen und Schießanlagen, damit diese immer einsatzbereit sind.

## **§ 19 Pressewart**

Dem Pressewart obliegen die journalistischen Arbeiten zur fördernden Publizierung des Vereins.

## **§ 20 Schießleiter**

Dem Schießleiter obliegt der reibungslose Ablauf des Schießbetriebes an den Trainingstagen, Wettkämpfen und Veranstaltungen.  
Er hat die Mannschaften leistungsgemäß, zusammen mit dem Sportleiter, aufzustellen und zu betreuen.

## **§ 21 Jugendleiter**

Dem Jugendleiter obliegt die Betreuung und Ausbildung der Jugendschützen gemeinsam mit dem Sportleiter.

## **§ 22 Beisitzer**

Die Beisitzer stehen dem Vorstand beratend und helfend zur Seite. Sie bilden den Grundstock des Ausschusses für Veranstaltungen, Bau- und Instandhaltungstätigkeiten.

## **§ 23 Vorstandswahl**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Der OSM, der Schatzmeister und der Sportleiter werden jeweils in den geraden, der SM und der Schriftführer in den ungeraden Jahren gewählt.

Die Wahl des Verwaltungsschusses erfolgt jährlich.

Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung, Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstands- oder Ausschussmitglied hat eine Neuwahl in der darauf folgenden Hauptversammlung stattzufinden.

## **§ 24 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und Veranstaltungen Ausschüsse einsetzen.

## **§ 25 Kassenprüfer**

Alljährlich werden von der Hauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Jährlich hat eine Revision stattzufinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§ 26 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 27 Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich in den beiden ersten Monaten des Geschäftsjahres durchzuführen.

Der Termin für die Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Hauptversammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt Eutingen zu veröffentlichen

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
3. Neuwahlen
4. Anträge

Weitere Tagesordnungspunkte bestimmt der Vorstand.

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen 7 Tage vor der Versammlung in den Händen des 1. Vorsitzenden sein.

Die Hauptversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Nach erfolgtem Geschäftsbericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter übernimmt der aus der Versammlung gewählte Wahlleiter den Vorsitz und beantragt Entlastung des Gesamtvorstandes. Der Wahlleiter übernimmt den Vorsitz, bis der neue 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister) gewählt ist. Danach übernimmt der neue 1. Vorsitzende die Leitung der Versammlung und die Durchführung der weiteren Wahlen.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister) und des 2. Vorsitzenden (Schützenmeister) hat geheim (mit Stimmzettel) zu erfolgen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann öffentlich durch Handerheben erfolgen.

Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

Über folgende Punkte entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

1. Änderung der Satzung.
2. Verfügung über das Vermögen des Vereins.
3. Auflösung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiter zu führen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Über folgenden Punkt entscheidet die Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

1. Verschmelzung des Vereins.

Der OSM kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Der OSM muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn 25% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

Die Formalien für die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung gelten entsprechend.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## **§ 28 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein gehört dem Badischen Sportschützenverband e.V. und als solcher dem Deutschen Sportschützenbund e.V. und dem Badischen Sportbund als Mitglied an.

Der Austritt aus denselben kann nur durch 2-Drittel-Mehrheit einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Alle Mitglieder sind durch die Verbandszugehörigkeit unfallversichert.

## **§ 29 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenkreis Pforzheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 30 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzrichtlinie.

## **§ 31 Anhang**

Für die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht und für die Meldungen nach jeder Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung an das Registergericht ist der Oberschützenmeister verantwortlich.

Der zur Eintragung verpflichtete ist berechtigt, eine sich als notwendig erweisende formale Änderung selbständig vorzunehmen.

## **§ 32 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde auf Beschluss des Vorstandes an Stelle der früheren Satzung vom 21.10.2011 vom Vereinsvorstand neu verfasst und durch die am 23.07.2021 in Pforzheim-Eutingen stattgefundene Hauptversammlung bestätigt.

Girscht

Kurt Girscht  
Oberschützenmeister

Michael Herold  
Schützenmeister

Neufassung der Satzung durch die Hauptversammlung am 23.07.2021